

# MERKBLATT

## über die Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für die Standsicherheit und den Brandschutz Art. 62 – Bayerische Bauordnung, - Inländer und EU-Ausländer -



Bayerische  
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Schloßschmidstraße 3  
80639 München  
Tel.: 089 419434-0  
Fax: 089 419434-20  
listeneintragungen@bayika.de  
www.bayika.de

### Art. 62 BayBO

#### Bautechnische Nachweise (Standsicherheitsnachweis und Brandschutznachweis)

(1) <sup>1</sup> Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund des Art. 80 Abs. 4 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); die Erforderlichkeit des Wärmeschutznachweises nach Vorschriften zur Energieeinsparung bleibt unberührt. <sup>2</sup> Das gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des Art. 80 Abs. 4 anderes bestimmt ist. <sup>3</sup> Die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist. <sup>4</sup> Art. 61 Abs. 10 ist anzuwenden.

(2) <sup>1</sup> Der **Standsicherheitsnachweis** muss bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,  
erstellt sein von

- Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Standsicherheitsnachweis erstellen,
- im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen,
- im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6.

<sup>2</sup> Der **Brandschutznachweis** muss bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, erstellt sein von

1. einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,
2. a) einem Angehörigen eines Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder  
b) einem Absolventen einer Ausbildung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst,  
der nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat, oder
3. einem Prüfsachverständigen für Brandschutz als Brandschutzplaner.



<sup>3</sup> Brandschutzplaner nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Brandschutznachweis erstellen. <sup>4</sup> Tragwerksplaner nach Satz 1 erster Spiegelstrich und Brandschutzplaner nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 müssen unter Beachtung des Art. 61 Abs. 5 Sätze 3 und 4 in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führenden Liste eingetragen sein, für die Art. 6 BauKaG entsprechend gilt; vergleichbare Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern. <sup>5</sup> Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gelten Art. 61 Abs. 6 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der nach Satz 3 zuständigen Stelle einzureichen ist.

(3) <sup>1</sup> Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5,
2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 4 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei
  - a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
  - b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen,
  - c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer freien Höhe von mehr als 10 m

muss der Standsicherheitsnachweis bei Sonderbauten durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüflingenieur oder ein Prüfamt geprüft, im Übrigen durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein. <sup>2</sup> Das gilt nicht für

1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte oberirdische eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1600 m<sup>2</sup>.

3 Bei

1. Sonderbauten,
2. Mittel- und Großgaragen im Sinn der Verordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5

muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein oder wird bauaufsichtlich geprüft.

(4) <sup>1</sup> Außer in den Fällen des Abs. 3 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; Art. 63 bleibt unberührt.

<sup>2</sup> Werden bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, gelten die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des Art. 63 als eingehalten. <sup>3</sup> Einer Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüflingenieur oder ein Prüfamt oder einer Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamt allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

---

## **Gebühren:**

Für die Eintragung in die Listen der nachweisberechtigten Ingenieure fällt eine Eintragungsgebühr in Höhe von 170,- € an. Für Nichtmitglieder erhöht sich die Gebühr auf 306,- €.

Jährlich fällt zudem gemäß § 9 der Gebührenordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eine Listenführungsgebühr an. Zur Deckung des Aufwands für die Führung in den gesetzlichen Listen, insbesondere für die Pflege der Daten und deren Bekanntmachung, erhebt die Kammer in den auf die Eintragungen nachfolgenden Geschäftsjahren von den Eingetragenen jährlich eine Gebühr von 35,- € je Liste. Für Nichtmitglieder erhöht sich die zu ermittelnde Gesamtgebühr um 20,- €.

Die Listenführungsgebühr entfällt bei Pflichtmitgliedern der Kammer gemäß § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung sowie bei Mitgliedern anderer Ingenieurkammern bei Gegenseitigkeit des Gebührenverzichts.

### **Hinweis für Antragsteller aus anderen Bundesländern:**

Soweit Sie bereits bei der Ingenieurekammer eines anderen Bundeslandes in die Liste der Nachweisberechtigten für die Standsicherheit oder in die Liste der Nachweisberechtigten für den Brandschutz (gegebenenfalls mit einer abweichenden, dementsprechenden Bezeichnung) eingetragen sind, brauchen Sie nach Art. 62 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BayBO nicht mehr bei der Bayerische Ingenieurekammer Bau für die entsprechenden Berechtigungen eingetragen zu werden. Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch können Sie aber auch in diesen Fällen bei der Bayerische Ingenieurekammer Bau eingetragen werden; hierfür genügt der Nachweis der dortigen Eintragung in die entsprechende Liste des anderen Bundeslandes (nicht älter als 3 Monate).

### **Hinweis für Nachweisberechtigte aus EU-Staaten oder gleichgestellten Staaten:**

Personen, die sich in anderen Mitgliedsstaaten der EU oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig als Nachweisberechtigte (Brandschutz, Standsicherheit) niedergelassen haben, sind ohne Listeneintragen in Bayern nachweisberechtigt, wenn auch im dortigen Staat für eine Niederlassung als Nachweisberechtigter vergleichbare Zugangsberechtigungen bestehen (Art. 62 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 6 BayBO). In diesem Fall ist bei erstmaliger Betätigung als Nachweisberechtigter in einem deutschen Bundesland eine **Anzeige** erforderlich (Art. 61 Abs. 6 Satz 2 BayBO). Der Anzeige zur Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist eine entsprechende Bestätigung des Heimatstaates, eine Kopie des Diploms und eine Projektliste beizugeben.

Für Personen, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem gleichgestellten Staat als Nachweisberechtigte niedergelassen sind, **ohne dass sie insbesondere ein Hochschulstudium** der Fachrichtung Bauingenieurwesen erfolgreich absolviert haben, kann ein Antrag auf **Bescheinigung** an die Bayerische Ingenieurekammer-Bau gestellt werden (mit den notwendigen Nachweisen), dass die nach den bayerischen Vorschriften erforderlichen Anforderungen tatsächlich erfüllt werden (Art. 62 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 7 BayBO). Auch hier muss ein Abdruck des Diploms sowie eine Projektliste beigegeben werden.

Die Nachweisberechtigten nach Art. 62 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 6 und 7 BayBO werden in einem **besonderen Verzeichnis** geführt.

Für die **Anzeige** bzw. den Antrag auf **Bescheinigung** verwenden Sie bitte die dafür gekennzeichneten besonderen Formulare.

### **Hinweise:**

Die Bearbeitung des Antrages ist nur bei formgerechtem Vorliegen **aller** erbetenen Angaben und Nachweise möglich.

Sollte nach Vorlage aller Unterlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten (Art. 42 a BayVwVfG) über den Eintragungsantrag nicht entschieden sein, gilt dieser als genehmigt (Art. 61 Abs. 5 Satz 4 BayBO).